

Datum	Inhalt	Seite
15. 2. 1957	<b>Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben</b> . . . . .	17
15. 2. 1957	<b>Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz</b> . . . . .	17
28. 1. 1957	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Glashütten . . . . .	18
28. 1. 1957	Verordnung über die Neufassung der Anlage 12 zu § 105 Abs. IV der Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und zum bayer. Jugendamtsgesetze vom 20. Juli 1925 . . . . .	18
28. 1. 1957	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei . . . . .	19
29. 1. 1957	Zweite Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei . . . . .	19
31. 1. 1957	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten . . . . .	19
31. 1. 1957	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordBest.) . . . . .	19
31. 1. 1957	Verordnung über die Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung . . . . .	20

## Gesetz

### über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

Vom 15. Februar 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Die auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) am oder nach dem 31. März 1957 endigende Amtszeit der Betriebsräte in Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum 28. Februar 1958 verlängert.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 Abs. 2, 39—43 des Betriebsrätegesetzes bleiben unberührt.

#### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 15. Februar 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Gesetz

### über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz

Vom 15. Februar 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Zur Würdigung von Verdiensten um das Bayerische Rote Kreuz wird ein Ehrenzeichen gestiftet.

#### Art. 2

(1) Das Ehrenzeichen wird verliehen:

- a) als Ehrenzeichen am Bande  
in Bronze für 25jährige,  
in Silber für 40jährige und  
in Gold für 50jährige Dienstzeit beim Bayerischen Roten Kreuz,
- b) als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens.

(3) Das Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus ehrloser Gesinnung begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern nicht die Strafe im Strafregister getilgt worden ist.

#### Art. 3

(1) Das Ehrenzeichen am Bande ist ein Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes kreisrundes Schild, das auf weißem Feld das Rote Kreuz der Genfer Konvention zeigt und von einem himmelblauen Randstreifen umgeben ist. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV, XL oder L.

(2) Das Steckkreuz ist ein weißes Emailkreuz mit himmelblauem Randstreifen mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes kreisrundes Schild, das auf weißem Feld das Rote Kreuz der Genfer Konvention zeigt und von einem himmelblauen Randstreifen umgeben ist. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen. Es ist etwas größer als das Ehrenzeichen am Bande.

(3) Das Ehrenzeichen am Bande wird an der linken Brustseite oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band hat die Farben weiß und blau. Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

## Art. 4

(1) Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. Die Beliehenen erhalten ein Besitzzeugnis.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

## Art. 5

Angehörige des Bayerischen Roten Kreuzes, denen vom Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes seit dem Jahre 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehrenurkunde für 25jährige, 40jährige oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der entsprechenden Klasse berechtigt. Einer besonderen Verleihung durch Ausstellung eines Besitzzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

## Art. 6

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

## Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 15. Februar 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

**Verordnung****über die Aufhebung des Forstamtes Glashütten**  
Vom 28. Januar 1957

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Das Forstamt Glashütten wird mit Wirkung vom 1. April 1957 aufgehoben.

## § 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Glashütten gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden vom gleichen Tag an folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Hollfeld:  
aus dem Landkreis Bayreuth

die Gemeinden:

Busbach,  
Mengersdorf,  
Obernsees,  
Truppach,

aus dem Landkreis Pegnitz

die Gemeinde:

Hannberg;

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Gößweinstein:

aus dem Landkreis Pegnitz

die Gemeinden:

Adlitz,  
Christanz,  
Kirchahorn,  
Langenloh,  
Poppendorf;

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Schnabelwaid:

aus dem Landkreis Bayreuth

die Gemeinden:

Creez,  
Frankenhaag,  
Glashütten,  
Mistelgau,  
Pittersdorf,  
Plösen,  
Seitenbach,

und das gemeindefreie Gebiet

Forstbezirk Glashütten;

aus dem Landkreis Pegnitz

die Gemeinden:

Freiahorn,  
Körzendorf,  
Reizendorf,  
Volsbach,

und das gemeindefreie Gebiet

Forstbezirk Langweilerwald

Poppendorferwald.

## § 3

§ 4 Buchst. C Ziff. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung (GVBl. S. 395 ff.) und die dazugehörige Anlage werden entsprechend geändert.

München, den 28. Januar 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Verordnung****über die Neufassung der Anlage 12 zu § 105**  
**Abs. IV der Vollzugsvorschriften zum Reichs-**  
**gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922**  
**und zum bayer. Jugendamtssetze vom**  
**20. Juli 1925**  
Vom 28. Januar 1957

Anlage 12 zu § 105 Abs. IV der Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und zum bayer. Jugendamtssetze vom 20. Juli 1925 vom 21. Dezember 1925 (GVBl. S. 279) erhält folgende Fassung:

## Anstalten,

in denen Minderjährige gemäß § 65 Abs. IV des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zur Beobachtung ihres Geisteszustandes untergebracht werden können:

1. Die Nervenkrankenhäuser

Ansbach,  
Haar bei München,  
Kaufbeuren und  
Lohr am Main (nur für weibl. Jugendliche);

2. die Nervenkliniken der Universitäten

München,  
Erlangen und  
Würzburg;

3. die psychiatrische und Nerven-Klinik des allgemeinen städtischen Krankenhauses in Nürnberg;

4. die städtische Nervenklinik St. Getreu in Bamberg;

5. die Heckscher-Nervenklinik für Kinder und Jugendliche in München (nur für Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres).

München, den 28. Januar 1957

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Rucker, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. V. Eilles, Staatssekretär

**Verordnung**

**zur Ergänzung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei**

Vom 28. Januar 1957

Auf Grund des Art. 72 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz) vom 16. Oktober 1954 (GVBl. S. 237) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei vom 13. März 1956 (GVBl. S. 63) wird folgende Nummer angefügt:

„19. § 44 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1957 in Kraft.  
München, den 28. Januar 1957

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

**Zweite Verordnung**

**über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei**

Vom 29. Januar 1957

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG) vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Bayer. Landpolizei, mit Ausnahme der Lebensmittelüberwachung, werden im Gebiet von Valepp (Gde. Schliersee, Lkr. Miesbach/OB) auf die Bayer. Grenzpolizei übertragen.

§ 2

Der Übertragungsbereich wird wie folgt begrenzt: Kreuzbergkopf (1717 m; Landesgrenze), Kamm zum Kreuzbergspitzl (1560 m), Talweg zur Elendalm (Ölandalm), Weg nach Norden zum Berneck (1289 m), sodann Pfanngraben (einschl. Petzingalpe) zur Waitzinger Alpe (Rote Valepp), von dort Weg zur Oberhofer Alpe (Diensthütte), Kamm des Stolzenberger zur Stolzenalpe, Stolzentalgraben zur Ankerstube, Tal der Weißen Valepp aufwärts, Weg zur Valepp-Alpe (956,2 m), Talweg zur Bernau-Stube, Neualpe (1035,1 m), entlang des Neualpenbaches bis Vorderlapbergalpe und Diensthütte (1516 m), nach Osten Weg zur Lapbergschneid, deren Kamm, Weg zur Hinterlapbergalpe (1375 m), nach Südosten zum Punkt 1450 m, weiterhin der Weg südwestlich des Bayerischen Schinder zur Landesgrenze nördlich des Rieselsberges, Landesgrenze bis Kreuzbergkopf (Wege und Wassergrenzen eingeschlossen).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.  
München, den 29. Januar 1957

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

**Verordnung**

**zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten**

Vom 31. Januar 1957

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1067) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Tage- und Übernachtungsgelder nach § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes werden wie folgt geändert:

„Es beträgt

- a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in
  - Stufe I a . . . . . 20,00 DM
  - Stufe I b . . . . . 17,00 DM
  - Stufe II . . . . . 14,00 DM
  - Stufe III . . . . . 11,00 DM
  - Stufe IV . . . . . 9,50 DM
  - Stufe V . . . . . 8,00 DM;
- b) das Übernachtungsgeld in
  - Stufe I a . . . . . 15,00 DM
  - Stufe I b . . . . . 14,00 DM
  - Stufe II . . . . . 11,00 DM
  - Stufe III . . . . . 10,00 DM
  - Stufe IV . . . . . 7,50 DM
  - Stufe V . . . . . 7,00 DM.“

§ 2

Die Verordnung vom 28. November 1951 (GVBl. S. 225) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1957 in Kraft.

München, den 31. Januar 1957

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Zietsch, Staatsminister

**Verordnung**

**zur Änderung der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.)**

Vom 31. Januar 1957

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1067) und der Nr. 31 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zu diesem Gesetz vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192 Nr. 2262) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 4. April 1954 (GVBl. S. 69) werden geändert wie folgt:

1. Nr. 2 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte	
	DM	DM
I	11,00	6,00
II	9,50	5,50
III	8,50	5,00
IV	7,50	4,50
V	6,50	4,00.“

2. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 ist statt „der 3. Wagenklasse“ zu setzen „der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse“.  
In Abs. 3 Satz 1 ist statt „des Behördenvorstandes“ zu setzen „der Behörde“.

3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Beamte im Vorbereitungsdienst — Beamtenanwärter

Nr. 5. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst erhält Beschäftigungsvergütung nach Nrn. 2 und 3. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.“

4. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsortes

Nr. 8. Wird der auswärtige Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen zum Bezug des Beschäftigungsreisegeldes nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 für den anderen Beschäftigungsort stets von neuem, auch wenn der Beamte an den früheren Beschäftigungsort zurückkehrt.“

5. In Nr. 10 Abs. 2 Satz 1 ist statt „Rückfahrt“ zu setzen „Rückreise“.

6. In Nr. 11 ist Satz 2 zu streichen.

7. Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein verheirateter Beamter länger als drei Monate von der Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitglieds), oder handelt es sich um eine Familienheimfahrt zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten drei Monate, und zwar ohne Anrechnung auf die vom vierten Monat an zulässigen Reisen gewährt werden. Die Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt zum Weihnachtsfest soll auch ledigen abgeordneten Beamten zugestanden werden, wenn der auswärtige Beschäftigungsort mehr als 200 km vom dienstlichen Wohnsitz des Beamten entfernt ist.“

In Abs. 3 Satz 1 ist statt „der dritten Wagenklasse“ zu setzen „der zweiten Wagenklasse“. In Satz 2 ist nach dem Wort „anderen“ einzusetzen „Ort“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1957 in Kraft.

München, den 31. Januar 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Zietsch, Staatsminister

## Verordnung

über die Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung  
Vom 31. Januar 1957

Auf Grund des § 29 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) und des § 1 des Ge-

setzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (GVBl. S. 277) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Regierungen sind zuständig, Kunden- oder Bremsendienste der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller als geeignet zur Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 StVZO anzuerkennen.

Anträge auf Anerkennung sind bei der für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Ziff. 12 der Bekanntmachung vom 19. Juni 1952 (Bay. StAnz. Nr. 27 v. 5. Juli 1952) gilt nur noch für die in § 29 Abs. 4 StVZO genannten „sonstigen Stellen“.

## § 2

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

München, den 31. Januar 1957

Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr

Otto Bezdold, Staatsminister

## Berichtigungen

Im **Kostengesetz (KG)** vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) muß es in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 a. E. statt „und mutwillig erscheint“ richtig heißen „oder mutwillig erscheint“.

München, den 4. Februar 1957

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner

\*

In der **Verordnung über die Landwirtschaftsämter** vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 304) ist in § 4 Abs. 1

- in der 3. Zeile statt „Ansbach“ zu setzen „Feuchtwangen“
- in Ziff. 3 statt „Landwirtschaftsschule, Molkereischule und“ zu setzen „Landmaschinenschule sowie“ . . .

München, den 31. Januar 1957

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

I. A. Dr. Mayer, Ministerialrat

\*

In der **Bekanntmachung über die Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes** vom 15. Dezember 1956 (GVBl. S. 493) muß es in Zeile 3 statt „(VGBl. S. 91)“ richtig heißen: „(GVBl. S. 91)“ und in Zeile 11 statt „7. Dezember 1953“ richtig: „7. Dezember 1933“.

In der **Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956** (GVBl. S. 493) muß es

- in § 3 Abs. 2 Nr. 1 statt „Änderung“ richtig „Änderungen“,
- in § 7 Abs. 4 Zeile 3 statt „Aufwandsentschädigungen“ richtig „Aufwandsentschädigung“,
- in § 14a Abs. 2 Buchstabe c letzte Zeile statt „am 1. April 1951“ richtig „ab 1. April 1951“,
- in § 15 Abs. 3 Zeile 3 statt „DGB“ richtig „DBG“ heißen.

München, den 24. Januar 1957

Bayerische Versicherungskammer